

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 12.03.2019
AZ.: I/80-kk

WP 14-20 SV 80/028

Antragsvorlage

**Antrag der Fraktion Allianz für Hilden:
"Einrichtung eines
Gewerbestrukturfonds zur Steuerung
der Neuansiedlung von gewünschten
Gewerben"**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☒ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

03.04.2019

Anlage 1: Antrag Allianz Gewerbestrukturfonds

Antragstext:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben und zur nachhaltigen Wirtschaftsförderung einzurichten. Der Gewerbestrukturfonds hat zum Ziel, den Wirtschafts- und Gewerbestandort Hilden für Neuansiedlungen attraktiver zu machen und so das Gewerbesteuerpotential mittelfristig zu erhöhen und Schwankungsrisiken zu reduzieren.

Erläuterungen zum Antrag:

Während die Verwaltung bei der Haushaltsverabschiedung noch mit 37,5 Mio. € gerechnet hatte, werden Stand heute 41,5 Mio. € Gewerbesteuereinnahmen erwartet. Laut unserem Kämmerer war die Verbesserung nur ein nicht abzusehender Einmaleffekt. Zur Untermauerung des Ansatzes bei der Gewerbesteuer wurden die großen Gewerbesteuerzahler angeschrieben, die zusammen mehr als die Hälfte zum Gewerbesteueraufkommen beitragen sollen. Im Ergebnis ist schon für 2019 wieder ein Rückgang auf 41,3 Mio. € und in 2020 und 2021 auf jeweils 40,9 Mio. € zu erwarten.

Damit die Abhängigkeit der Stadt von den Gewerbesteuerschwankungen, die sich beispielweise aus Steueroptimierenden Maßnahmen der Zahler ergeben, unabhängiger wird, ist die Anzahl der substanziellen Gewerbesteuerzahler zu erhöhen. Insbesondere die Attraktivität gegenüber Mitbewerbern (z.B. Monheim und Langenfeld) um Gewerbeansiedlungen soll gestärkt werden, zudem der Wirtschaftsförderung ein Steuerungsinstrument gegeben werden, um gewünschtes Gewerbe anzusiedeln und Gewerbeansiedlung zu steuern, z.B. auch mittels Zielvereinbarung mit (potentiellen) Gewerbetreibern. Durch den einzurichtenden Fonds sollen auch der Aufwand und der Ertrag der Wirtschaftsförderung auf dem Zeitstrahl transparent gemacht werden. Der Fonds ist für die Stadt Hilden aufwandsneutral zu gestalten und sichert langfristige Erträge aus Gewerbesteuer.

Der Fonds finanziert sich aus

- Sachkosten der Wirtschaftsförderung (z.B. bisheriger Aufwand der EXPO Real)
- Mehrerträgen von Gewerbesteuern von neu angesiedeltem Gewerbe

Die Mittel des Fonds sollen verwendet werden für

- Aufwand für Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Anwerbung von neuem gewünschtem Gewerbe
- „Mittelbare Förderung“ von neuem Gewerbe, z.B. Infrastrukturaufwand für „neues Gewerbe“
- „Unmittelbare Förderung“ der „neuen“ Gewerbebetriebe bei Einhaltung einer „Zielvereinbarung“ zweckgebunden zur Sicherstellung der mit der Zielvereinbarung verbundenen Ziele.
- Bildung von Rücklagen für mittelbare und unmittelbare Förderung neuer Gewerbebetriebe
- Langfristig zur Generierung von Überschüssen aus Gewerbesteuereinnahmen, die an die Stadt ausgeschüttet werden oder als Rückstellungen zu verwenden sind, um künftige Gewerbesteuer-schwankungen ausgleichen zu können.

Dazu zahlt die Stadt Hilden in die Haushaltsstelle „Gewerbestrukturfonds“ einen Anteil aus den Gewerbesteuer-Mehrerträgen durch neu angesiedeltes Gewerbe ein. Mit „neu angesiedeltem Gewerbe“ sind Wirtschaftsbetriebe gemeint, die sich neu in Hilden ansiedeln und Gewerbesteuer zahlen. Ebenfalls sind Betriebserweiterungen zu berücksichtigen, wenn diese nicht nur den Wegfall bisheriger Betriebseinheiten/Gewerbesteuereinnahmen kompensieren.

Der in den Fond einzuzahlende Anteil der Gewerbesteuer-Mehrerträge wird nach der folgenden Formel ermittelt:

(Gewerbsteuersatz Hilden minus niedrigster Gewerbsteuersatz im Kreis Mettmann) mal 100

geteilt durch den Gewerbsteuersatz Hilden

$(400 - 250) \cdot 100 = 15000$

----- = ----- = 37,5 % einzuzahlender Anteil

400

(Gewerbsteuersatz Hilden = 400 %; Niedrigster Gewerbsteuersatz im Kreis Mettmann = Monheim = 250%)

Dieser Anteil von 37,5% wird dem Fond zugeführt.

Die eingezahlten Mittel können bzw. sollen genutzt werden Unternehmen zu fördern bzw. anzusiedeln, die der Gewerbe-Zielstruktur entsprechen, diese Unternehmen sind dann mittelbar oder unmittelbar förderungswürdig. Es sind von der Wirtschaftsförderung Kriterien zum Kreis der förderungswürdigen Gewerbe zu entwickeln. Wichtige Kriterien sind:

- Gewerbsteuerpotential (Sockelbetrag)
- Arbeitsplatzdichte
- Flächen- und Ressourcenverbrauch und Umweltverträglichkeit
- Innovationsfähigkeit (Zukunftspotential)

Mit den förderungswürdigen Unternehmen sind mittelfristige „Zielvereinbarungen“ hinsichtlich Gewerbesteuererwartungen, Arbeitsplätze, etc. zu vereinbaren. Gleichzeitig ist zu vereinbaren, welche „mittelbare“ oder „unmittelbare“ Förderung des Unternehmens bei Einhaltung der Zielvereinbarung erfolgen kann.

Eine Förderung ist maximal bis zur Höhe der eingezahlten Rücklage möglich, d.h. dies entspricht in diesem Beispiel 37,5% des in den Fonds abgeführten Gewerbesteueranteils. Bei nur teilweiser Erreichung der Zielvereinbarung sind Abschläge des Förderungsbetrags vorzusehen.

Die Förderung soll zweckgebunden erfolgen, d.h. insbesondere dem Zweck dienen, die Steuerkraft des Unternehmens zu erhalten, bzw. die Arbeitsplatzdichte sicherzustellen. Die zweckgebundene Förderung kann „mittelbar“ z.B. für dem Unternehmen dienliche Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, z.B. Ausbau von Straßenzufahrten, Hinweisschildern zum Unternehmen. Es ist auch eine „unmittelbare“ Förderung eines Unternehmens möglich, d.h. das Unternehmen erhält (bei Erfüllung der Zielvereinbarung) 37,5% der zuvor gezahlten Gewerbsteuer aus dem Fonds zurückerstattet, z.B. für den Werbeetat, zur Akquisition neuer Mitarbeiter, zur Zukunftssicherung o.ä..

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die beantragte finanzielle Abwicklung über eine „Fondslösung“ oder Sonderrücklage ist haushaltsrechtlich nicht darstellbar.
Gez. Danscheidt**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag der Fraktion Allianz für Hilden beauftragt die Verwaltung, einen „Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben und zur nachhaltigen Wirtschafts-

förderung einzurichten.“ Unabhängig davon, dass die Bildung und das Betreiben von „Anlagefonds“ nicht zu den Aufgaben einer Kommunalverwaltung zählen und auch nach dem Rd.Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11.12.2012 zu kommunalen Kapitalanlagen nicht vorgesehen sind, wäre ein Fonds für den gewünschten Zweck auch das falsche Mittel. Sinn und Zweck einer Fondsbildung ist die längerfristige Anlage von Geldern zur Erzielung einer Rendite. Hier soll es dagegen um die Förderung von gewünschten Gewerbebetrieben mit dem Ziel der Ansiedlung in Hilden gehen, also der Zurverfügungstellung öffentlicher Gelder für Zwecke der Wirtschaftsförderung.

Auch die alternative Bildung einer Sonderrücklage käme hier nicht in Betracht. Die Bildung von Sonderrücklagen ist lediglich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) zulässig. Unter dem Bilanzposten „Sonderrücklagen“ im Bereich „Eigenkapital“ in der gemeindlichen Bilanz sind von der Gemeinde dann notwendige Beträge für besondere Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung anzusetzen, wenn für die Zwecke die Bildung von gemeindlichen Sonderrücklagen haushaltsrechtlich zugelassen worden ist (vgl. § 44 Abs. 4 KomHVO). Der Gemeinde wurde für die Bildung dieses besonderen Bilanzpostens in ihrer Bilanz kein ausdrückliches Wahlrecht eingeräumt. Die Bildung einer Sonderrücklage wurde vielmehr auf wenige bestimmte Sachverhalte beschränkt.

Nach § 42 Abs. 4 Ziffer 1.2 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 KomHVO dürfen Sonderrücklagen nur gebildet werden, wenn

- a) erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, in Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren sind (pflichtige Sonderrücklage),
- b) eine Sonderrücklage gebildet werden soll, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern (freiwillige Rücklage), wobei hierfür wiederum Finanzierungsbeschränkungen bestehen.

Sonstige Sonderrücklagen dürfen nach Satz 4 der Vorschrift nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Für Zwecke der Wirtschaftsförderung ist dies nicht zugelassen worden. Zur Gestaltung des Haushaltsausgleichs z.B. bei Gewerbesteuer-schwankungen ist nach § 75 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW lediglich die Ausgleichsrücklage zugelassen, die in Hilden auch in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die direkte oder indirekte Förderung/Subventionierung ansiedlungsinteressierter Unternehmen europarechtlich als Beihilfetatbestand zu werten und insofern unzulässig ist. Dies gilt selbstverständlich auch für Gewerbesteuerückzahlungen, wie in dem Antrag angesprochen.

Abschließend ist anzuführen, dass die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe freie Flächen für Eigentümlösungen oder entsprechende Mietangebote voraussetzt. Dabei ist der Standort Hilden von einer sehr dichten Siedlungsstruktur und einer fast vollständigen Ausschöpfung der planerischen Flächenreserven des Regionalplans geprägt. Den gewerblichen Bereich betreffend sind die Reserven vollständig ausgeschöpft.

Die Stadt Hilden selbst besitzt keine freien Gewerbegrundstücke mehr. Verfügbare eigene Grundstücke sind im Eigentum der GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH. Kriterien der Grundstücksvergabe legt hier der zuständige Aufsichtsrat fest. In welchem Umfang und auf welche Weise das Gewerbesteueraufkommen durch Grundstückskäufer in die Arbeit der GkA als Kriterium einfließen sollen, wäre insofern dort zu erörtern. Dabei ist auch der Umfang der GkA-Grundstücke begrenzt.

Private Flächen, sowohl Verkaufsangebote als auch Mietangebote im Industrial- und Officebereich, rücken somit immer stärker in den Fokus. Die Wirtschaftsförderung weist mangels ausreichender eigener oder GkA-Flächen intensiv auf diese Angebote hin und sorgt für den Kontakt zwischen erweiterungs- und ansiedlungsinteressierten Unternehmen und den Eigentümern. Die Vergabe dieser Flächen und Immobilien erfolgt durch die Eigentümer. Hauptkriterium dürfte dabei die Miethöhe, die Vertragslaufzeit und das Ausfallrisiko für den Vermieter sein. Die Gewerbesteuerentnahmen der Stadt stehen dagegen für einen privaten Vermieter oder Verkäufer nicht im Fokus.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Antrag	Ratssitzung	am 03.04.2018
--------	-------------	---------------

Einrichtung eines Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben

Antrag:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben und zur nachhaltigen Wirtschaftsförderung einzurichten. Der Gewerbestrukturfonds hat zum Ziel, den Wirtschafts- und Gewerbestandort Hilden für Neuansiedlungen attraktiver zu machen und so das Gewerbesteuerpotential mittelfristig zu erhöhen und Schwankungsrisiken zu reduzieren.

Begründung und Anforderungen an den Fonds:

Während die Verwaltung bei der Haushaltsverabschiedung noch mit 37,5 Mio. € gerechnet hatte, werden Stand heute 41,5 Mio. € Gewerbesteuererinnahmen erwartet. Laut unserem Kämmerer war die Verbesserung nur ein nicht abzusehender Einmaleffekt. Zur Untermauerung des Ansatzes bei der Gewerbesteuer wurden die großen Gewerbesteuerzahler angeschrieben, die zusammen mehr als die Hälfte zum Gewerbesteueraufkommen beitragen sollen. Im Ergebnis ist schon für 2019 wieder ein Rückgang auf 41,3 Mio. € und in 2020 und 2021 auf jeweils 40,9 Mio. € zu erwarten.

Damit die Abhängigkeit der Stadt von den Gewerbesteuerschwankungen, die sich beispielsweise aus Steueroptimierenden Maßnahmen der Zahler ergeben, unabhängiger wird, ist die Anzahl der substanziellen Gewerbesteuerzahler zu erhöhen. Insbesondere die Attraktivität gegenüber Mitbewerbern (z.B. Monheim und Langenfeld) um Gewerbeansiedlungen soll gestärkt werden, zudem der Wirtschaftsförderung ein Steuerungsinstrument gegeben werden, um gewünschtes Gewerbe anzusiedeln und Gewerbeansiedlung zu steuern, z.B. auch mittels Zielvereinbarung mit (potentiellen) Gewerbetreibern. Durch den einzurichtenden Fonds sollen auch der Aufwand und der Ertrag der Wirtschaftsförderung auf dem Zeitstrahl transparent gemacht werden. Der Fonds ist für die Stadt Hilden aufwandsneutral zu gestalten und sichert langfristige Erträge aus Gewerbesteuer.

Der Fonds finanziert sich aus

- Sachkosten der Wirtschaftsförderung (z.B. bisheriger Aufwand der EXPO Real)
- Mehrerträgen von Gewerbesteuern von neu angesiedeltem Gewerbe

Die Mittel des Fonds sollen verwendet werden für

- Aufwand für Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Anwerbung von neuem gewünschtem Gewerbe
- „Mittelbare Förderung“ von neuem Gewerbe, z.B. Infrastrukturaufwand für „neues Gewerbe“
- „Unmittelbare Förderung“ der „neuen“ Gewerbebetriebe bei Einhaltung einer „Zielvereinbarung“ zweckgebunden zur Sicherstellung der mit der Zielvereinbarung verbunden Ziele.

Antrag	Ratssitzung	am 03.04.2018
--------	-------------	---------------

Einrichtung eines Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben

Antrag:

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen Gewerbestrukturfonds zur Steuerung der Neuansiedlung von gewünschten Gewerben und zur nachhaltigen Wirtschaftsförderung einzurichten. Der Gewerbestrukturfonds hat zum Ziel, den Wirtschafts- und Gewerbestandort Hilden für Neuansiedlungen attraktiver zu machen und so das Gewerbesteuerpotential mittelfristig zu erhöhen und Schwankungsrisiken zu reduzieren.

Begründung und Anforderungen an den Fonds:

Während die Verwaltung bei der Haushaltsverabschiedung noch mit 37,5 Mio. € gerechnet hatte, werden Stand heute 41,5 Mio. € Gewerbesteuererinnahmen erwartet. Laut unserem Kämmerer war die Verbesserung nur ein nicht abzusehender Einmaleffekt. Zur Untermauerung des Ansatzes bei der Gewerbesteuer wurden die großen Gewerbesteuerzahler angeschrieben, die zusammen mehr als die Hälfte zum Gewerbesteueraufkommen beitragen sollen. Im Ergebnis ist schon für 2019 wieder ein Rückgang auf 41,3 Mio. € und in 2020 und 2021 auf jeweils 40,9 Mio. € zu erwarten.

Damit die Abhängigkeit der Stadt von den Gewerbesteuerschwankungen, die sich beispielsweise aus Steueroptimierenden Maßnahmen der Zahler ergeben, unabhängiger wird, ist die Anzahl der substanziellen Gewerbesteuerzahler zu erhöhen. Insbesondere die Attraktivität gegenüber Mitbewerbern (z.B. Monheim und Langenfeld) um Gewerbeansiedlungen soll gestärkt werden, zudem der Wirtschaftsförderung ein Steuerungsinstrument gegeben werden, um gewünschtes Gewerbe anzusiedeln und Gewerbeansiedlung zu steuern, z.B. auch mittels Zielvereinbarung mit (potentiellen) Gewerbetreibern. Durch den einzurichtenden Fonds sollen auch der Aufwand und der Ertrag der Wirtschaftsförderung auf dem Zeitstrahl transparent gemacht werden. Der Fonds ist für die Stadt Hilden aufwandsneutral zu gestalten und sichert langfristige Erträge aus Gewerbesteuer.

Der Fonds finanziert sich aus

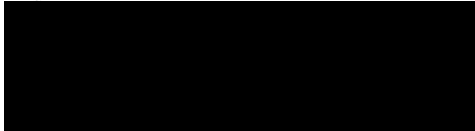
- Sachkosten der Wirtschaftsförderung (z.B. bisheriger Aufwand der EXPO Real)
- Mehrerträgen von Gewerbesteuern von neu angesiedeltem Gewerbe

Die Mittel des Fonds sollen verwendet werden für

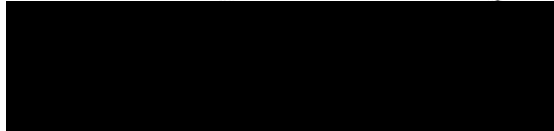
- Aufwand für Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Anwerbung von neuem gewünschtem Gewerbe
- „Mittelbare Förderung“ von neuem Gewerbe, z.B. Infrastrukturaufwand für „neues Gewerbe“
- „Unmittelbare Förderung“ der „neuen“ Gewerbebetriebe bei Einhaltung einer „Zielvereinbarung“ zweckgebunden zur Sicherstellung der mit der Zielvereinbarung verbunden Ziele.

liche Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden, z.B. Ausbau von Straßenzufahrten, Hinweisschildern zum Unternehmen. Es ist auch eine „unmittelbare“ Förderung eines Unternehmens möglich, d.h. das Unternehmen erhält (bei Erfüllung der Zielvereinbarung) 37,5% der zuvor gezahlten Gewerbesteuer aus dem Fonds zurückerstattet, z.B. für den Werbeetat, zur Akquisition neuer Mitarbeiter, zur Zukunftssicherung o.ä..

Hilden, 28.01.2018



Claus Munsch
Fraktionsvorsitzender



Friedhelm Burchartz
stellv. Fraktionsvorsitzender